

115. Ist in Preußen die Landesjustizverwaltung befugt, dem ständig berufenen Vorsitzenden der Strafkammer bei einem Amtsgerichte generell einen Stellvertreter für einen Verhinderungsfall zu bestellen?

G.W.G. §§. 78. 62. 65.

St.P.D. §. 377 Nr. 1.

II. Straffenat. Ur. v. S. Januar 1884 g. R. Rep. 2929/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Inowrazlaw.

Auß den Gründen:

Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.

Unzutreffend zwar ist der Angriff, durch welchen Verletzung des §. 65 G.W.G.'s und damit ein Verstoß im Sinne des §. 377 Nr. 1 St.P.D. gerügt wird.

Nach den in beglaubigter Form zu den Akten gelangten Urkunden ist der Landrichter R. zu B., welcher in der Hauptverhandlung bei der Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu S. vom 11. Oktober 1883 den Vorsitz geführt hat, durch das Reskript des preußischen Justizministers

vom 24. Januar 1883 — an Stelle des als Landgerichtsdirektor nach U. versetzten Landgerichtsdirektors M. — vom 1. März 1883 ab bis auf weiteres zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Strafkammer in F. ernannt und, weil der Vorsitzende, der Amtsgerichtsrat N., erkrankt war, durch die Verfügung des Landgerichtspräsidenten zu B. vom 10. Oktober 1883 zur Ausübung der Funktion des Vorsitzenden abgeordnet. Hiernach ist die Behauptung der Revisionschrift, daß der Landrichter R. der gedachten Strafkammer überhaupt nicht angehört, unrichtig, während allerdings nicht erhellet, daß er dem Dienstatler nach oder bei gleichem Dienstatler der Geburt nach der älteste der bei der Verhandlung beteiligten Richter war. Es kommt hierauf vorliegend jedoch nicht an.

Über die Besetzung der durch Anordnung der Landesjustizverwaltung gemäß §. 78 G.B.G.'s bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammer enthält der Absatz 2 dieses Paragraphen besondere Vorschriften. Danach erfolgt die Besetzung einer solchen Strafkammer aus Mitgliedern des Landgerichtes oder Amtsrichtern des Bezirkes, für welchen die Kammer gebildet wird, und werden der Vorsitzende ständig, die Amtsrichter auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder nach Maßgabe des §. 62 a. a. O. durch das Präsidium des Landgerichtes bezeichnet. Weiter, als hieraus sich ergibt, ist das Ermessen der Landesjustizverwaltung bei Besetzung der Amtsgerichts-Strafkammer nicht beschränkt, und es muß dieselbe deshalb für befugt erachtet werden, dem von ihr ständig berufenen Vorsitzenden generell einen Vertreter zu bestimmen.

Bei Beratung des §. 78 G.B.G.'s — §. 58 des Entwurfes — sind die Meinungen über die Zulassung und die zweckmäßige Gestaltung einer Strafkammer außerhalb des Sitzes des Landgerichtes erheblich auseinander gegangen. Nachdem von der Reichstagskommission bei der ersten Lesung der §. 58 des Entwurfes abgelehnt und bei der zweiten Lesung von einem Mitgliede die Wiederherstellung beantragt war,

vgl. Hahn, Materialien S. 603. 768,
wurde in der Kommission ins Auge gefaßt, der Strafkammer bei dem Amtsgerichte eine möglichst feste Gestaltung zu geben und den dabei entgeltretenden Schwierigkeiten gegenüber daran festgehalten, in der Unwiderrufflichkeit des Amtes des Vorsitzenden eine Garantie zu suchen. Es wurde für erforderlich erachtet, daß der Vorsitzende ständig berufen

würde, in dem Sinne, daß er auf die Dauer des von ihm bekleideten Amtes den Vorsitz behalte und diese Funktion ihm ohne seinen Willen nicht entzogen werden dürfe. Bei der zweiten Beratung im Plenum des Reichstages,

vgl. Hahn, Materialien a. a. D. S. 1243, konstatierte der Berichterstatter und Vorsitzende der Kommission bei Begründung der demnächst in das Gesetz übergegangenen Kommissionsvorschläge, daß in dem betreffenden Paragraphen, wie an anderen Stellen des Gesetzes „ständig“ nur heißen solle: „es wird das Amt übertragen in der Weise, daß es gegen den Willen des Ernannten, und zwar da, wo das Amt als Nebenamt mit einem anderen Hauptamte verbunden ist, auf die Dauer des Hauptamtes nicht entzogen werden kann.“

Hiernach kann die Befugnis der Landesjustizverwaltung, dem Vorsitzenden der Strafkammer an einem Amtsgerichte generell einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen, nicht in Zweifel gezogen werden, und in der Reichstagskommission ist bei der zweiten Lesung von einem Mitgliede (Struckmann),

vgl. Hahn, a. a. D. S. 851, auch hervorgehoben, daß, weil in den dem Entwurfe entgegengesetzten Anträgen über die Stellvertretung nichts gesagt sei, diese sich nach den Verhältnissen des Einzelstaates richten solle und in Ermangelung solcher landesgesetzlicher Bestimmungen hier die Landesjustizverwaltung disponieren könne. Der von der Landesjustizverwaltung dem ständig berufenen Vorsitzenden der Amtsgerichts-Strafkammer für den Verhinderungsfall generell bestellte Vertreter ist bei Eintritt solchen Falles der ordentliche Vorsitzende, und erst bei dessen Verhinderung würde der §. 65 G.B.G.'s in Betracht treten, wonach im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer zu führen hat, welches dem Dienstatler nach und bei gleichem Dienstatler der Geburt nach das älteste ist. Dadurch, daß der Landrichter R. in der Hauptverhandlung vom 11. Oktober 1883 an Stelle des erkrankten Amtsgerichtsrates R. den Vorsitz geführt hat, ist daher gegen den gedachten §. 65 nicht verstoßen, und es ist deshalb keineswegs im Sinne des §. 377 Nr. 1 St.P.O. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Das in der Revisionschrift angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 2. März 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 238,

behandelt einen von dem gegenwärtigen verschiedenen Fall, bei welchem der §. 78 G.B.G.'s überhaupt nicht in Betracht kam.

Begründet ist dagegen der wegen Verletzung des §. 60 St.B.D. erhobene Angriff. . . .